

Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Masterstudien- gang Sozialökonomik der Rechts- und Wirtschaftswissen- schaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg - FPO Sozialökonomik -

Vom 2. September 2009

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und Zulassungsvoraussetzungen..	1
§ 3 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen	2
§ 4 In-Kraft Treten, Übergangsvorschriften	2

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachprüfungsordnung für den forschungsorientierten konsekutiven Masterstudien-
gang „Sozialökonomik“ mit dem Abschluss „Master of Science“ ergänzt die Allgemeine
Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Rechts- und Wirtschaftswissen-
schaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
– MPOWIWI.

§ 2 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und Zulassungsvoraussetzungen

(1) ¹Fachspezifischer Abschluss im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 1 MPOWIWI ist der Bache-
lorabschluss in Sozialökonomik. ²Als fachverwandte Abschlüsse im Sinne des § 26 Abs.
1 Nr. 1 MPOWIWI werden anerkannt:

1. insbesondere ein Bachelorabschluss in einem sozialwissenschaftlichen Studiengang,
2. insbesondere ein Bachelorabschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studien-
gang

(2) Folgende weitere Unterlagen im Sinne der Anlage, Nr. 2.3.3 MPOWIWI sind vorzule-
gen:

1. Nachweis von fachspezifischen sozialwissenschaftlichen Grundkenntnissen, soweit
der Abschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang erlangt wurde,
wenn dies nicht aus den Nachweisen zum Hochschulabschlusses ersichtlich ist,
2. Nachweis von fachspezifischen wirtschaftswissenschaftlichen Grundkenntnissen, so-
weit der Abschluss in einem sozialwissenschaftlichen Studiengang erlangt wurde,
wenn dies nicht aus den Nachweisen zum Hochschulabschlusses ersichtlich ist,
3. Nachweis über Grundkenntnisse in Empirischer Sozialforschung oder Marktforschung
und Statistik, sofern dies nicht aus den Nachweisen zum Hochschulabschluss ersicht-
lich ist,

4. Nachweise über Praktika, Auslandsaufenthalte, Berufsausbildung, Berufserfahrung, englische Sprachkenntnisse in Wort und Schrift, soweit jeweils vorhanden.
5. eine von der Bewerberin/dem Bewerber selbstständig in deutscher oder englischer Sprache verfasste Arbeitsprobe im Umfang von 10 bis 30 Seiten, die ein sozial- oder wirtschaftswissenschaftliches Thema behandelt und einen inhaltlichen Bezug zu den Inhalten des Masterstudiengangs Sozialökonomik erkennen lässt (Die Arbeit kann bereits als Haus-, Seminar-, oder Bachelorarbeit eingereicht worden sein),

(3) In der ersten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens werden die nach der Anlage, Nr. 2.3 MPOWIWI und Abs. 2 einzureichenden Unterlagen nach folgenden Kriterien mit den nachstehenden maximal zu vergebenden Punkten gemäß Anlage, Nr. 5.1 MPOWIWI bewertet:

1. Qualität des bisherigen Studienabschlusses bzw. der bisherigen Leistungen (max. 70 Punkte),
2. Besondere fachliche Qualifikationen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Motivation (max. 15 Punkte)
3. Einschlägige Berufserfahrung, insbesondere Praktika, Berufsausbildung, Sprachkenntnisse, Auslandsaufenthalte (max. 15 Punkte).

(4) ¹In der zweiten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens gemäß der Anlage, Nr. 5.2.1 MPOWIWI werden die Bewerber, die im Bereich von 69-50 Punkten liegen, auf Basis einer kritischen Begutachtung der schriftlichen Arbeitsprobe durch zwei Mitglieder der Zulassungskommission hinsichtlich ihrer besonderen fachlichen Eignung und Motivation zum Masterstudium Sozialökonomik beurteilt. ²Die Begutachtung erstreckt sich auf die Arbeitsprobe vor dem Hintergrund der in Abs. 3 aufgeführten Qualifikationskriterien. ³Jedes der Mitglieder vergibt auf das Ergebnis der Qualifikationsfeststellungsbegutachtung maximal 20 Punkte. ⁴Die Punktzahl der Qualifikationsfeststellungsbegutachtung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen nach Satz 3, wobei sich aus der Berechnung ergebende Nachkommastellen aufgerundet werden.

§ 3 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen

(1) ¹Im ersten bis dritten Semester werden theoretische und methodische Grundkenntnisse vertiefend (Pflichtbereich = 60 ECTS) vermittelt. ²Ab dem zweiten Semester wählen die Studierenden zwei sozialwissenschaftliche und ökonomische Vertiefungsmodule im Umfang von 20 ECTS-Punkten. Im zweiten und dritten Semester wählen die Studierenden Module aus den Angeboten des Fachbereichs, der Fakultät oder des Sprachenzentrums im Umfang von 10 ECTS-Punkten. ³Die **Masterarbeit Sozialökonomik** setzt sich aus den beiden Prüfungsleistungen Master Thesis und dem Masterseminar Sozialökonomik (insgesamt 30 ECTS-Punkte) zusammen. ⁴Art und Umfang der Prüfungen bestimmen sich nach **den §§ 10 und 16 – 18 MPOWIWI**.

(2) ¹Es können einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen in englischer Sprache stattfinden. ²Näheres wird im Modulhandbuch geregelt.

§ 4 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) ¹Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ab dem Wintersemester 2009/2010 das Masterstudium „Sozialökonomik“ aufnehmen.

Anlage

Anlage : Überblickstabelle Studienverlauf

Studienplan Master Sozialökonomik (Social Economics)					1	2	3	4	
	SQ	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS
A Pflichtbereich									
A1	Allgemeine Grundlagen			25					
		3	5	3	5				
		3	5	2	5				
		3	5	3	5				
	+	3	5	3	5				
	+	2	5			3	5		
A2	Pflichtbereich Ökonomie			20					
		3	5	3	5				
		3	5	3		3	5		
		4	5	4	5				
		4	5	4		4	5		
A3	Sozialwissenschaftliches Modul im Kernbereich			15					
	+	4	5			4	5		
	+	6	10				6	10	
Anmerkung: Hier ist je nach Bedarf und Kapazität ein Parallelangebot der vier Lehrstühle Kommunikation, Psychologie sowie Soziologie I und II geplant. Das Projektseminar I ist jeweils die Voraussetzung für das Projektseminar II									
B Wahlpflichtbereich									
B1	Sozialwissenschaftliche und ökonomische Vertiefungsmodulare (zwei sind zu wählen)			20					
		3	5			3	5		
		3	5			3	5		
		3	5				3	5	
		3	5				3	5	
		3	5				3	5	
		2	5				2	5	

Wirtschaftspsychologie										
	Seminar zu Wirtschaftspsychologie I	2	5				2	5		
	Seminar zur Wirtschaftspsychologie II	2	5				2	5		
Konsumentenverhalten										
	Konsumentenverhalten (Vorlesung und Übung)	3	5			3	5			
	Seminar zum Konsumentenverhalten	2	5				2	5		
Spezielle Kommunikationswiss. Medien										
	Seminar 1 spezielle Komm.wiss.: Medien	2	5			2	5	2	5	
	Seminar 2 spezielle Komm.wiss.: Medien	2	5			2	5	2	5	
Spezielle Kommunikationswiss. Kommunikation										
	Seminar 1 spezielle Komm.wiss.: Kommunikation	2	5			2	5	2	5	
	Seminar 2 spezielle Komm.wiss.: Kommunikation	2	5			2	5	2	5	
Behavioral Economics										
	Ökonomische Theorie I	3	5			3	5			
	Seminar zur experimentellen Wirtschaftsforschung	3	5					3	5	
Sozial- und Arbeitsmarktpolitik (Scherl)										
	Sozialpolitik	3	5			3	5			
	Arbeitsmarktpolitik	3	5					3	5	
Weitere Angebote sind möglich. Soziologische Module können voraussichtlich auch durch Angebote des Instituts für Soziologie (Erlangen) substituiert werden										
B2 Freie Vertiefungsmodule (zu wählen im Umfang von 10 ECTS)			10							
Wahlmodule (aus allen freien Modulen des FBR/der Fakultät)			10							
	Teilmodul 1		5				5		5	
	Teilmodul 2		5				5		5	
Anmerkung: Hier kann aus allen Angeboten des Fachbereichs/der Fakultät/des Sprachenzentrums gewählt werden, sofern der Modulverantwortliche dem zustimmt und die Module nicht bereits im Pflicht- und Wahlprogramm belegt wurden										
C Masterarbeit			30							
Masterarbeit inkl.										30
Seminar zur Masterarbeit		2							2	
	SWS									
	ECTS		120		30		30		30	30

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 29. April 2009 und der Genehmigungsfeststellung des Rektors vom 12. August 2009.

Erlangen, den 2. September 2009
In Vertretung

Prof. Johanna Haberer
Vizepräsidentin

Die Satzung wurde am 2. September 2009 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 2. September 2009 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 2. September 2009.